



Einwohnergemeinde Erschwil

Flurreglement¹

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

Flurreglement der Einwohnergemeinde Erschwil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliessen:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der Einwohnergemeinde **ausserhalb der Bauzone**, d.h.:

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonaalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.

² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

² Der Gemeinderat behandelt alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte und erteilt die Aufträge im Rahmen der Finanzkompetenz.

§ 3 Gemeindearbeiter²

¹ Der Gemeindearbeiter kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet dem Gemeinderat Bericht über deren Zustand.

² Die Aufgaben des Gemeindearbeiters sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

² Dabei kann es sich auch um beauftragte Dritte handeln.

§ 4 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung kann vom Gemeinderat zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 5 Zutrittsrecht

¹ Die zuständigen Gemeindeorgane oder von Gemeindeorganen beauftragte Firmen haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.

³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Amt für Landwirtschaft

¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

3. Allgemeine Pflichten

§ 7 Benützung

¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 8 Orientierungspflicht

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 9 Ersatzvornahme

¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

4. Flurwege

4.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 10 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.

² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

¹ Der Gemeindearbeiter hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.

² Verschleisssschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 12 Strassenschächte

¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.

§ 13 Schneeräumung

¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.

² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 14 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

4.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 15 Schutz der Flurwege

¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.

² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaup zu pflügen.

³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.

⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

§ 16 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.

² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.

³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 17 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.³

§ 18 Wasserabfluss

¹ Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

4.3. Gemeinsame Aufgaben

§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.

³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in

³ Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

anderer Weise beschädigt werden.⁴

⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

⁵ Der Gemeindearbeiter randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

5. Entwässerungsanlagen

5.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

¹ Der Gemeindearbeiter kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.

³ Der Gemeindearbeiter behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.

⁴ Die Schächte, Kies- und Schlamm-sammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.

§ 22 Neue Entwässerungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.

² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

§ 23 Entwässerungspläne

¹ Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

5.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 24 Meldepflicht

¹ Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindearbeiter und dem Eigentümer zu melden.

§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen

¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.

⁴ Analoge Anwendung von § 51 KBV.

³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

6. Landschaftselemente

§ 26 Schutz und Unterhalt

¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

7. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 27 Haftung der Einwohnergemeinde

¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 28 Haftung des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

§ 29 Begriffe

¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 30 Verfahren

¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).

9. Beiträge für Fluranlagen

§ 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:

- | | |
|--|------|
| a) Flurwege gemäss Liste im Anhang: | |
| - Nebenwege | 30 % |
| - Hauptwege (inklusive Hofzufahrten) | 20 % |
| b) Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte | 15 % |

§ 32 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978⁵.

² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

10. Vollstreckung

§ 33 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970⁶.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
- b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.

³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1.1.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3.7.2023

S. Koch

Susanne Koch
Die Gemeindepräsidentin

i.v. Bacher

Denise Bacher
Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

Solothurn

am: *25.10.2023*.....



⁵ BGS 711.41.

⁶ BGS 124.11.

Anhang Auflistung Wege gemäss §31:

Hauptwege:

Holbachstrasse ausserhalb Bauzone bis Hof Christ
Käselweg ausserhalb Bauzone bis Hof Ilbach
Schmalenweg bis Hof Schmalen
Bergliweg bis Hof Oberbergli
Riedweg ausserhalb Bauzone bis Gemeindegrenze Meltingen

Nebenwege:

Käselweg ausserhalb Bauzone ab Hof Ilbach
Holbachstrasse ausserhalb Bauzone ab Hof Christ
Alle weiteren Wege, die nicht der Bürgergemeinde/Forst zugeordnet sind